

Hauptsatzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-Ehlen e.V.

in der ab 08.02.2015 gültigen Fassung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen: Verein Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-Ehlen e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen und hat seinen Sitz in Habichtswald-Ehlen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

Förderung des FeuerSchutze (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)

Förderung des Arbeitsschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)

Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO)

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch

- a) Förderung des Feuerwehrwesens der Gemeinde Habichtswald
 - b) Werbung für den Brandschutzgedanken
 - c) Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr
 - d) Förderung der Jugendfeuerwehr
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (3) Vorstandsmitgliedern kann eine Vergütung im Rahmen der Freibeträge nach § 3 Nr. 26 bzw. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
 - (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) aktive Mitglieder (aus Einsatzabteilung der Freiw. Feuerwehr)
 - b) passive Mitglieder (aus Alters- und Ehrenabteilung)
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Mitglieder der Jugendfeuerwehr
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Brandschutzwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausschluss erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht
 - a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine gesonderte Beitragsordnung festgesetzt ist,
 - b) durch freiwillige Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder, im Verhinderungsfalle, von seinem Vertreter geleitet. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Finanzverwalters und des Schriftführers,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Finanzverwalters,
 - e) jährliche Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderung,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem

Verein

h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Achtel der Stimmberechtigten vertreten ist.
Mitglieder bis zum vollendeten 17. Lebensjahr haben kein Stimmrecht.
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muß in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Der Vorstand wird offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden. Vorsitzenden,
 - c) dem Finanzverwalter,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Gemeindebrandinspektor, vertretungsweise dem stellvertretenden Gemeindebrandinspektor,
 - f) dem Wehrführer,
 - g) dem stellvertretenden Wehrführer,
 - h) dem Jugendfeuerwehrwart
- (2) Die unter e) - h) genannten Mitglieder gehören nur dann dem Vorstand an, wenn sie ihren Wohnsitz in Habichtswald-Ehlen haben und soweit sie nicht durch Wahlen kraft anderen Amtes Vorstandsmitglieder sind.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertr. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied nach Abs. 1 a) - d).

§ 12 Amtszeit und Misstrauen

- (1) Der Vorstand wird auf 5 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (2) Treten einzelne Vorstandsmitglieder zurück oder können sie ihr Amt nicht mehr ausüben, so sind Nachwahlen für die gerade laufende Amtszeit durchzuführen.
- (3) Tritt der gesamte Vorstand zurück, sind Neuwahlen für die in Abs. 1 genannte Amtszeit durchzuführen.
- (4) Die Mitgliederversammlung spricht dem Vorstand das Misstrauen aus, in dem sie entsprechend der Satzung einen neuen Vorstand wählt.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand nach § 11 Abs. 1 a) - d) führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes abgegeben.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Rechnungswesen

- (1) Der Finanzverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Finanzverwalter die Kassenrechnung zu erstellen und diese mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Kassenbuchführung. Der Finanzverwalter erstattet danach einmal jährlich zur Jahreshauptversammlung der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht.

§ 15 Nebensatzungen

- (1) Neben dieser Hauptsatzung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung weitere Satzungen eingeführt werden, die Regelungen für bestimmte Bereiche enthalten.

§16
Auflösung des Verein

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Habichtswald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiw. Feuerwehr Habichtswald - Ehlen" zu verwenden hat.

§17
Geschlechtergleichstellung

- (1) In dieser Satzung sind zur Vereinfachung nur die männlichen Formen der Funktionen aufgeführt. Selbstverständlich sind diese auch für weibliche Funktionsinhaberinnen und/oder –bewerberinnen vorbehaltlos zugänglich.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2013 wurde die bisherige Satzung geändert. Sie tritt anstelle der bisherigen Hauptsatzung in der vorliegenden Form ab 03.02.2013 in Kraft.

Habichtswald, den 08. Februar 2015
Für den Vorstand:

(Huber)
Vorsitzender

(Enders)
Schriftführer